KANTON LUZERN

Kantonsrat

Bericht der Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit Betreffend die Petition «Kantonale Brückenleistungen für 60plus statt Sozialhilfe».

1 Ausgangslage

Frau Heidi Joos, Geschäftsführerin von Avenir50plus, hat am 29. November 2021 im Namen der Unterzeichnenden die Petition «Kantonale Brückenleistung für 60plus statt Sozialhilfe» bei der Staatskanzlei eingereicht. Die Petition richtet sich an den Regierungsrat und an den Kantonsrat.

Die Geschäftsleitung des Kantonsrates hat die Petition gemäss § 81 der Geschäftsordnung des Kantonsrates zur Prüfung und Berichterstattung an die zuständige Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK) überwiesen.

Anlässlich der Sitzung vom 11. April 2022 wurde die Petitionärin sowie eine Begleitperson im Beisein des Gesundheits- und Sozialdepartements (GSD) von der Gesamtkommission angehört. Gestützt auf diese Erkenntnisse wurde vorliegender Bericht verabschiedet.

2 Allgemeine Bemerkungen

Mit Petitionen können Anregungen, Vorschläge, Gesuche, Kritiken oder Beschwerden bezüglich eines persönlichen oder öffentlichen Anliegens eingebracht werden. Der Kantonsrat ist dabei an seine parlamentarischen Kompetenzen und Möglichkeiten gebunden.

Der Kantonsrat hat Petitionen zur Kenntnis zu nehmen und zu entscheiden, ob er dabei eine Stellungnahme machen will oder nicht.

3 Feststellungen und Folgerungen

Der Luzerner Kantonsrat und die Regierung werden mit der eingereichten Petition aufgefordert, allen Personen mit Mindestalter 60/61 Jahren, die ausgesteuert oder ohne Chance auf Arbeit sind, eine kantonale Brückenleistung analog den Leistungen der Überbrückungsleistungen des Bundes zu gewähren. Einem entwürdigenden Gang auf das Sozialamt soll den betroffenen Personen erspart werden. Diese Forderungen wurden bereits in verschiedenen Kantonen eingereicht.

Die GASK anerkennt das Anliegen der Petitionärin sowie deren Argumente, ist aber der Meinung, dass die mit der Petition geforderten Leistungen in den Zuständigkeitsbereich des Bundes fallen. Kantonale Leistungen sind grundsätzlich subsidiär auszurichten, weshalb die Einrichtung einer kantonalen Brückenleistung nicht unterstützt wird. Die Kommission erachtet die Überbrückungsleistungen vom Bund als ein geeignetes Instrument, hinterfragt aber die Anspruchsvoraussetzungen bzw. dessen Parametern (Höhe der anerkannten Ausgaben, der anrechenbaren Einnahmen und des Vermögens). Die Umsetzung der Überbrückungsleistung sollte entsprechend durch den Bund evaluiert und die einzelnen Parametern über deren Adäquanz überprüft werden. Ein entsprechendes Begehren müsste durch den Gesundheitsdirektor ins SODK-Gremium eingebracht werden.

Die GASK ist der Meinung, dass die seit August 2020 durch das WAS wira Luzern neu eingeführten Weidereingliederungsmassnahmen für Stellensuchenden 50+ ein wichtiger Beitrag zur Lösung der durch die Petition aufgezeigten Problemfeldern leistet. Diese Massnahmen greifen bereits schon vor dem 60. Altersjahr und zeigen bereits heute eine messbare Wirkung.

4 Antrag an den Kantonsrat

Die GASK beantragt, die Petition im Sinne der vorgenannten Feststellungen zur Kenntnis zu nehmen mit der Stellungnahme, dass die Eintrittsschwellen für die Überbrückungsleistungen vom Bund überprüft werden sollten. Die entsprechende Forderung soll vom Gesundheitsdirektor in das SODK-Gremium getragen und vertreten werden.

Luzern, 18. Mai 2022

Kommission Gesundheit, Arbeit und Soziales (GASK)

Der Präsident
Jim Wolanin